

Datum: 26.08.2021 | Kategorie: Sonstige

BaFin Konsultation - Entwurf einer Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen

Die BaFin hat mit Datum zum 2. August 2021 einen Entwurf einer Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen zur Konsultation gestellt. Diese resultiert allgemein daraus, dass nachhaltig ausgerichtete Fondsprodukte ein zunehmendes Interesse durch Anleger erfahren.

Gegenstand der Richtlinie ist ausschließlich die Ausgestaltung der Anlagebedingungen inländischer nachhaltiger Publikums-Investmentvermögen.

Der Anwendungsbereich bezieht sich grundsätzlich auf jedes Investmentvermögen, das im Namen einen Nachhaltigkeitsbezug enthält. Darüber hinaus auch solche Investmentvermögen, die dem Anleger gegenüber als nachhaltig vertrieben werden. Dabei müssen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte das bestimmende Merkmal bei der Verwaltung des Investmentvermögens darstellen.

Soll ein nachhaltiges Investmentvermögen i. S. d. Richtlinie aufgelegt werden, muss sich dies sowohl in den Verkaufsprospekten, als auch in den Anlagebedingungen widerspiegeln:

1. Nachhaltiges Investmentvermögen aufgrund der Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände:
Aufnahme einer Regelung in den Anlagegrenzen, sodass mindestens 75 % des Investmentvermögens in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert sein müssen (Mindestinvestitionsquote). Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung von Umwelt- und Sozialzielen geleistet wird und es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen kommt und dass bestimmte Governance-Aspekte berücksichtigt werden.

2. Nachhaltiges Investmentvermögen aufgrund einer nachhaltigen Anlagestrategie:
Bei mindestens 75 % des Investmentvermögens müssen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte / -faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung haben. Diese Regelung ist in den Anlagebedingungen vorzusehen (Option A). Alternativ muss eine nachhaltige Anlagestrategie für das gesamte Investmentvermögen verfolgt werden (Option B). Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass kein Umwelt- und Sozialziel beeinträchtigt wird sowie, dass bestimmte Governance-Aspekte beachtet werden. Option A bzw. Option B ist in den Anlagebedingungen näher darzustellen.

3. Nachbildung eines nachhaltigen Index:
Wird gemäß den Anlagebedingungen ein nachhaltiger Index im Zuge einer passiven Anlagestrategie nachgebildet, so sind nähere Ausführungen zum Nachhaltigkeitscharakter des Index in den Anlagebedingungen aufzunehmen. Den Verweis auf die festgestellte Nachhaltigkeit durch den Index-Anbieter reicht laut der Richtlinie nicht aus. Ebenso muss sichergestellt sein, dass kein Umwelt- und Sozialziel beeinträchtigt wird sowie bestimmte Governance-Aspekte beachtet werden.

Stellungnahmen zu der Konsultation können noch bis zum 6. September 2021 schriftlich ggü. der BaFin, Referat WA41 oder per E-Mail an Konsultation-13-21@bafin.de abgegeben werden.

Quellen / Verweise:

- BaFin Publikation der Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen
- Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)
- Taxonomie-VO